

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 14.03.2017

Aktenzeichen: 2/17/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die Nichtabhilfe des Widerspruchs der Rücknahme des Wechsels betreffend Spielerin X

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 14.03.2017 durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A**

A. Tatbestand

Die Spielerin X spielte bis zum 31.12.2016 für den Verein B. In der Vorrunde der Saison 2016/2017 war sie zunächst in der Bezirksliga gemeldet, bestritt dann aber in der Vorrunde für den Verein B sechs Einsätze in der Oberliga und wurde daher ab 19.11.2016 in der Rangliste als Reservespielerin der Oberligamannschaft geführt, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt vom Verein B nicht mehr in niedrigeren Ligen als der Oberliga eingesetzt werden durfte.

Zum 01.01.2017 wechselte die Spielerin X zum Verein A.

Mit Schreiben vom 16.02.2017 teilte der BTTV dem Verein A mit, dass der Wechsel zum 01.01.2017 zurückgenommen wird und die Spielerin X nicht mehr für den Verein A spielberechtigt ist. Als Begründung führte der BTTV an, dass er die Information erhalten habe, dass die zum 01.01.2017 gewechselte Spielerin X in der Vorrunde beim Verein B sechs Einsätze in der Oberliga bestritten hat, weshalb sie sich festgespielt hat. Gem. WO B 4.1.4. hätte sie daher erst zum 01.07.2017 zum Verein A wechseln dürfen.

Gegen die Rücknahme des Wechsels zum 01.01.2017 legte der Verein A am 16.02.2017 zunächst Widerspruch bei der Geschäftsstelle des BTTV ein. Als Begründung führte der Verein A an, dass die Spielerin X nur vom 19.11.2016 bis zum 31.12.2016 kurzfristig den Status einer Reservespielerin der Oberligamannschaft erhalten habe und zur Rückrunde wieder eine Bezirksligaspielerin gewesen wäre. Bei dem Wechsel habe es sich daher um den Wechsel einer Bezirksligaspielerin in die Bayernliga gehandelt, weshalb der Wechsel zulässig sei und die Spielberechtigung für den Verein A sofort wieder aktiviert werden müsse.

Der BTTV wies den Widerspruch mit Schreiben vom 17.02.2017 mit Verweis auf WO B 4.1.4 zurück. Die Wettspielordnung des DTTB sehe für die Spielberechtigung von Spielern der obersten fünf Spielklassen (einschließlich Oberliga) nur einen einzigen Wechseltermin zum 01.07. vor. Wechsel von Spielern der fünf höchsten Spielklassen sei gemäß WO B 4.1.4. zur Halbserie ausgeschlossen.

Gegen die Zurückweisung des Widerspruchs legte der Verein A am 21.02.2017 form- und fristgerecht Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Auf Antrag des Verein A vom 07.03.2017 hat der BTTV die drei Spielberechtigungen Erwachsenen-Einzelsport (SBEI), Jugend-Einzelsport (SBNI) und Jugend-Mannschaftssport (SBNM) am 08.03.2017 zum Verein A wechseln lassen.

Der Kostenvorschuss wurde am 21.02.2017 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes gem. § 14 Abs. 5 RVStO am selben Tag nachgewiesen.

Am 27.02.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 05.03.2017 gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 RVStO

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet. Der Einspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung über die Zurückweisung des Widerspruchs. Der Widerspruch wurde am 17.02.2017 zurückgewiesen. Der Einspruch ging am 21.02.2017 bei der Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes ein.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Ein Wechsel der Spielerin X zum 01.01.2017 ist gemäß WO 4.1.4 zur Halbserie ausgeschlossen. Die Rücknahme des zunächst vollzogenen Wechsels durch den BTTV ist rechtmäßig. Die Spielerin behält bzgl. der Spielberechtigung Erwachsenen Mannschaft (SBEM) bis zum 30.06.2017 ihre Spielberechtigung für den Verein B.

1. Gemäß WO B 4.1.4 kann Spielern der fünf höchsten Spielklassen und Spielern, die in den fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die betreffende Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der fünf höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen.

Spieler, die eine entsprechende Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

Bei der Spielerin X handelt es sich um eine Spielerin der obersten fünf Spielklassen. Durch ihre sechs Einsätze in der Oberligamannschaft des Vereins B hat sich die Spielerin in der Oberligamannschaft festgespielt und wurde somit gemäß der derzeit gültigen Bundesspielordnung (BSO E 1.3.3) nach ihrem vierten Einsatz in der Oberliga als Ersatzspielerin zur Reservespielerin dieser Mannschaft. Mit dem Status „Reservespielerin“ ist die Spielerin der Oberligamannschaft zugehörig, weshalb für sie die Vorschrift WO B 4.1.4 gilt und ein Wechsel zur Halbserie ausgeschlossen ist.

Zwar äußert sich die Vorschrift WO B 4.1.4 nicht ausdrücklich zu Reservespielern, allerdings kann für Spieler, die durch „Festspielen“ zu einer Spielerin der fünf höchsten Ligen werden, nichts anderes gelten als für Spieler, die von Beginn der Saison bereits Spieler einer der fünf höchsten Spielklassen sind

2. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Wechsel zunächst vom BTTV durchgeführt und erst nach Bekanntwerden der sechs Einsätze durch die Spielerin X in der Oberliga von diesem zurückgenommen wurde.

Dem Einspruchsführer ist zwar zuzugestehen, dass es in Zeiten der digitalen Spielerfassung möglich sein müsste, dass der BTTV vor dem tatsächlichen Wechsel von einem Computerprogramm darüber benachrichtigt wird, dass die Voraussetzung für diesen beispielsweise aufgrund der sechs Einsätze in der Oberliga nicht gegeben ist. Dennoch obliegt dem BTTV keine Prüfungspflicht hinsichtlich etwaiger Einsätze von Spielern in

höheren Ligen. Dies kann – wie hier – dazu führen, dass ein unzulässiger Wechsel erst nach Bekanntwerden der nicht vorliegenden Wechselvoraussetzungen zurückgenommen wird.

3. Es liegt auch kein Widerspruch zu der durchaus nachvollziehbaren Argumentation des Vereins A vor, die Spielerin könne für den Verein B trotz sechs Einsätzen in der Vorrunde in der Oberliga in der Rückrunde wieder in der Bezirksliga aufschlagen; es sei daher nicht verständlich, weshalb diese Möglichkeit nach einem Wechsel zum Verein A bei dem neuen Verein nicht der Fall sein sollte.

Die Regelung der WO 4.1.4 verbietet Spielern der obersten fünf Ligen zur Halbserie den Verein zu wechseln. Als Reservespielerin ist die Spielerin X eine Spielerin der obersten fünf Ligen. Die Regelung ist bezüglich des Wechselverbots solcher Spieler eindeutig, weshalb eine Auslegung der Regelung nicht möglich ist.

4. Die Rücknahme der Spielberechtigung für den Verein A führt jedoch nicht zum Verlust der Spielberechtigung der Spielerin X für die gesamte Rückrunde 2016/2017. Die Spielerin X behält lediglich bis zum 30.06.2017 eine Spielberechtigung Erwachsenen-Mannschaftssport (SBEM) für den Verein B und kann an allen Erwachsenenmannschaftswettkämpfen für den Verein B teilnehmen. Die übrigen Spielberechtigungen (Erwachsenen-Einzelsport SBEI, Jugend-Einzelsport SBNI und Jugend-Mannschaftssport SBNM) konnten bereits zur Halbserie an den Verein A übertragen werden. Es wurden zwar zunächst alle vier Spielberechtigungen der Spielerin X an den Verein B zurückübertragen, allerdings wurden diese am 08.03.2017 wieder an den Verein A auf Antrag des Vereins A übertragen. Da der Verein A zum 01.01.2017 alle Spielberechtigungen für die Spielerin X beantragt hat, wurden auch alle Spielberechtigungen entzogen, zumal der BTTV nicht wissen konnte, ob der Verein A an einer teilweisen Spielberechtigungsübertragung interessiert ist. Dies musste erst durch einen ausdrücklichen Antrag bestätigt werden.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer